



Beitragsordnung

§ 1 - Beiträge

- (1) Der monatliche Beitrag eines erwerbstätigen Mitgliedes beträgt **8,00 €**.
- (2) Der monatliche Beitrag für Jugendliche (17 – 18 Jahre), Auszubildende, Studenten, Rentner, Vorruheständler und Arbeitslose beträgt **7,00 €**.
- (3) Der monatliche Beitrag für Kinder (bis 16 Jahre) **6,00 €**.
- (4) Der monatliche Beitrag eines passiven Mitgliedes beträgt **7,00 €**. Passives Mitglied ist ein Mitglied, das nicht am Sportbetrieb (Training- und/oder Spielbetrieb) teilnimmt. Die Einordnung als passives Mitglied erfolgt auf Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand.

§ 2 - Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist jeweils für ein Kalendervierteljahr fällig und ist im Voraus zu zahlen und durch den Kassierer der Abteilung im Vorquartal beim Schatzmeister des Vereins abzurechnen. Zahlen alle Mitglieder der Abteilung einen Jahresbeitrag, kann der Kassierer der Abteilung diesen gegenüber dem Schatzmeister des Vereins auch im 1. Quartal des Jahres abrechnen. In solchen Fällen entfällt die vorgelagerte Bezahlung und Abrechnung.
- (2) Bei Neueintritten während eines Kalendervierteljahres ist der erste Beitrag mit dem Tag der Aufnahme für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres anteilig fällig.
- (3) Beiträge können auch als Jahresbeitrag bzw. Halbjahresbeitrag zum jeweiligen Stichtag entrichtet werden.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt vom Mitglied gegenüber der zugehörigen Abteilung und wird dann vom Kassierer der Abteilung gegenüber dem Vorstand abgerechnet.
- (5) Die Beitragsabrechnung der Abteilung gegenüber dem Vorstand muss zwingend mit einer namentlichen Liste sowie korrekter Angabe der Beitragshöhe je Mitglied erfolgen. Diese Liste enthält zusätzlich namentlich die Ab- und Zugänge im Vergleich zur letzten Beitragsabrechnung.
- (6) Bei Austritt oder Vereinswechsel erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 3 - Aufnahmegebühr

Es wird keine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder erhoben.

§ 4 - Änderung der Beitragshöhe

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Vorstand Veränderungen seiner Situation, sofern diese eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages nach sich führen, unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist gegebenenfalls ein Nachweis zu erbringen (siehe auch §1 der Beitragsordnung).



§ 5 - Spartenbeiträge / Zusatzzahlungen

- (1) Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag die Zahlung eines Zusatzbeitrages beschließen.
- (2) Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag und Zusatzbeitrag eine Zusatzzahlung beschließen. Diese Zusatzzahlung kann als Jahressumme oder als monatliche Summe vom Mitglied gezahlt werden. Dies richtet sich nach dem Beschluss der Abteilung.

§ 6 - Beitragsrückfluss

Der von den einzelnen Abteilungen gegenüber dem Verein abgerechnete Beitrag fließt in Höhe von 25 % für den Eigenbedarf der Sektionen wieder zurück.

§ 7 - Beitragsfreistellung / Stundung / Erlass

Der Vorstand kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt. Dies ist auf Antrag des Mitgliedes mit entsprechender Begründung und ggf. Erbringung von erforderlichen Nachweisen möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

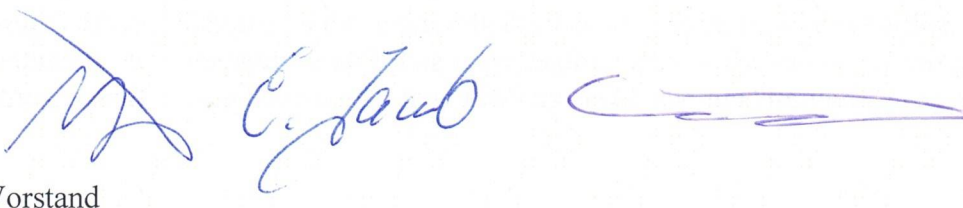
§ 8 - Beitragsrückstand

- (1) Die Abteilungen sind für eine korrekte, termingerechte und vollständige Beitragsabrechnung gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (2) Bei wiederholten Unstimmigkeiten in der Beitragsabrechnung der Abteilung, d.h. nicht korrekte bzw. vollständige Beitragsabrechnung oder verspätete Beitragsabrechnung kann eine Einbehaltung des Beitragsrückflusses durch den Vorstand vorgenommen werden. Dazu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit.
- (3) Hat ein Mitglied Beitragsrückstand von einem gesamten Jahresbeitrag ist ein Ausschluss des Mitgliedes aus der ESG Halle e.V. durch Vorstandsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes (2/3 Mehrheit) möglich.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung ist auf der Vertreterversammlung am 15.03.2024 beschlossen worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung können nur durch Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorgenommen werden.

Halle, den 15.03.2024

Three handwritten signatures in blue ink. The first signature is stylized and appears to be 'M'. The second signature is 'C. Joub'. The third signature is a long, horizontal, wavy line.

Vorstand